Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl." u. der Humor. Beilage „Seifenblasen" in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

49. Jahrgang.

№ 120. Sonnabend, den 11. Oktober **1902.**

Die Stadträthe, die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des hiesigen Bezirkes werden aufgefordert, die Empfangsbescheinigungen über Familienunterstützungen der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften

bis zum 15. Oktober dss. Js.

behufs Einrechnung der verlegten Gelder anher einzureichen.

Schwarzenberg, am 8. Oktober 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

856 / II. **Krug von Nidda.** B.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 flgde. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktortes Zwickau im Monat September ds. Js. festgesetzte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft im Monat Oktober dieses Jahres an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

für je 50 kg Hafer 8 Mk. 40 Pf.
„ „ „ „ Heu 4 „ 20 „
„ „ „ „ Stroh 3 „ 15 „

Schwarzenberg, am 9. Oktober 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Krug von Nidda. B.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckers **Paul Richard Möckel** in **Schönheide** wird nach Abhaltung des Schlußtermines hierdurch aufgehoben.

Eibenstock, den 6. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht.

Die Aufstellung von Hauslisten für die im Jahre 1903 stattfindende Erhebung der staatlichen Einkommensteuer betr.

Mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre stattfindende Erhebung der **staatlichen Einkommensteuer** sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise **Hauslisten** aufzustellen.

Die Vordrucke zu diesen Listen sind zur Austragung gebracht worden und sind von den Hausbesitzern oder deren Stellvertretern unter genauer Beachtung der vorgedruckten Anleitungen auszufüllen.

Nach Anordnung des Königlichen Finanzministeriums ist

der 12. Oktober dieses Jahres

der maßgebende Tag für die Ausfüllung der Hauslisten.

Es sind daher alle **steuerpflichtigen Personen** in den Listen aufzuführen, welche am **12. Oktober** im Hause wohnen.

Dagegen sind solche Personen wegzulassen, welche vor diesem Tage ausgezogen oder erst nach demselben eingezogen sind.

Die **Hauslisten** sind **spätestens** binnen **10 Tagen nach Empfang bei der Stadtsteuereinnahme** wieder einzureichen.

Die Einreichung hat **durch den Hausbesitzer selbst oder durch solche Personen zu geschehen, welche über etwaige Fragen in Bezug auf die in der Liste enthaltenen Angaben genügende Auskunft zu ertheilen vermögen.**

An die **pünktliche Einhaltung** der vorerwähnten Einreichungsfrist wird hierdurch noch ganz besonders erinnert, da nach Anordnung des Königlichen Finanzministeriums jede Versäumniß ohne Nachsicht zu bestrafen ist.

Zugleich werden die Hausbesitzer und deren Stellvertreter auf ihre Verpflichtung **sorgfältiger** und **gewissenhafter** Ausfüllung der Hauslisten und insbesondere darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht,

a. daß die unter den Vorbemerkungen der Hauslisten unter A a, b und c genannten Beitragspflichtigen allenthalben und unter der richtigen **Bezeichnung** aufgeführt, auch bei den **Personen unter c deren Wohnung** deutlich hervorgehoben sind,
b. daß die Dienstboten und Gehilfen, soweit Letztere bei ihren Arbeitsgebern wohnen, unmittelbar nach ihren Herrschaften oder Arbeitsgebern verzeichnet sind, nicht aber an anderer Stelle, z. B. am Schlusse der Hausliste,
c. daß Ehefrauen nur dann besonders aufzuführen sind, wenn sie selbst einen Erwerb haben oder ein Vermögen besitzen, über dessen Nutzung ihnen die freie Verfügung zusteht,
d. daß in Spalte 5 und 7 die Angaben über die Löhne und den Werth der Kost nicht vergessen werden und die behaupteten auch den wirklichen oder üblichen Sätzen entsprechen,
e. daß die Miethzinsen oder Miethwerthe bei allen Haushaltungsvorständen und zwar der Wahrheit gemäß beziehentlich dem wirklichen Werth entsprechend in den Spalten 8 und 9 angegeben sind,
f. daß bei solchen Personen, welche Untermiether haben, Letztere mit verzeichnet sind und daß auch in Spalte 8 vorschriftsmäßig die Notiz „Untermiether" angebracht ist,
g. daß bei Gewerbetreibenden die Spalten 15 und 17, soweit nöthig, ausgefüllt sind,
h. daß in Spalte 18 die Unterschrift des Hausbesitzers oder dessen Stellvertreters **eigenhändig** bewirkt worden ist.

Schließlich wird noch bemerkt, daß **mangelhafte** und **unvollständige** Angaben in den Hauslisten die in den Vorbemerkungen unter D der Hausliste angedrohten Nachtheile nach sich ziehen können.

Eibenstock, am 10. Oktober 1902.

Der Rath der Stadt.

Hesse. Bg.

Bekanntmachung.

Die rückständigen **Brandversicherungsbeiträge** für den 2. Termin 1902 sind bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung bis spätestens

zum 20. dieses Monats

anher zu entrichten.

Eibenstock, am 8. Oktober 1902.

Der Rath der Stadt.

Hesse. Geyer.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigte I. Nachtrag zu dem Regulative, die im Stadtbezirk Eibenstock zu erhebende Biersteuer betr., vom 1. April 1893, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eibenstock, am 10. Oktober 1902.

Der Stadtrath.

Hesse. Geyer.

I. Nachtrag

zu dem Regulative, die im Stadtbezirk Eibenstock zu erhebende Biersteuer betr., vom 1. April 1893.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Einträge in diese Bücher, welche vom Stadtrathe zu beziehen sind, sind genau, vollständig und **deutlich** am Tage des Bezugs, beziehentlich, was die Brauerei anlangt, am Tage der Abgabe des Bieres **mit Tinte** zu bewirken.

§ 6 Absatz 2.

Zur Sicherung der Biersteuererträgnisse hat jeder Bierschankberechtigte und jeder Bierverkäufer beim Stadtrathe vor Beginn der Ausübung seines Geschäfts eine Caution von 50 Mark zu hinterlegen, welche sparkassenmäßig zu verzinsen und nach Aufgabe der Concession und Erfüllung der Biersteuerpflichten zurückzuzahlen ist.

Der Stadtrath kann diese Caution auch von den bereits gegenwärtig Bierschank oder Bierhandel betreibenden Personen nachträglich einfordern, sofern die wirthschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen nach dem Ermessen des Stadtraths eine solche Sicherheit wünschenswerth erscheinen lassen.

§ 6 Absatz 3.

Bei Aufgabe einer Concession, sowie bei etwaigem Fortzuge eines Bierhändlers ist die Bieranzeige mindestens 3 Tage vorher an die Stadtkasse einzureichen und der Biersteuerbetrag zu erlegen.

§ 9 Absatz 4.

Zur Ermöglichung der Bierrevisionen in Abwesenheit der Concessionsinhaber oder Bierverkäufer sind die Biersteuerbücher bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 20 Mark an einer der Polizei jederzeit zugänglichen und bekannt zu gebenden Stelle niederzulegen.

Wird dem mit Revisionsauftrage versehenen Beamten durch die Behauptung des Verantwortlichen, seiner Angehörigen oder seines Bediensteten, das Bierbuch aus irgend welchem Grunde nicht vorzeigen zu können, die Revision unmöglich gemacht, so tritt Bestrafung nach § 13 des Regulativs ein.

Im wiederholten Falle findet § 12 Anwendung.

§ 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wer über das von ihm bezogene Bier unrichtige oder unvollständige Angaben erstattet, welche zur Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind, oder wer die vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder aber die genügende Controle seiner Angaben hartnäckig verhindert, macht sich der Hinterziehung schuldig.

Eibenstock, am 18. Juli 1902.

Der Stadtrath. **Die Stadtverordneten.**

(L. S.) Bürgermeister Ludwig Emil Adolf Hesse. (L. S.) H. Diersch, z. Zt. Vorsteher.

Nr. 1072a II. G.
Zu Nr. 616 II.

Dresden, den 6. August 1902.

Das Ministerium des Innern hat gegen den I. Nachtrag zu dem Regulative, die in Eibenstock zu erhebende Biersteuer betr., keine grundsätzlichen Bedenken zu erheben.

Ministerium des Innern,
II. Abtheilung.
Für den Ministerial-Direktor:
gez. Dr. Rumpelt.

Holz-Versteigerung auf Wildenthaler Staatsforstrevier.

In Drechsler's Gasthof zu Wildenthal sollen

Freitag, den 17. Oktober 1902, von Vormittags ½11 Uhr an

7842 fichtene **Klötzer,** 7—15 cm stark,
4174 „ „ 16—22 „ „ } 3, 4 u. 4,5 m lang, Abtheilungen 36 u. 60 (Kahlschläge), 2 bis 89 (Durchforstungs- und Einzelhölzer),
2773 „ „ 23—44 „ „
15 rm fichtene **Nutzknüppel,**
421 „ „ **Brennhölzer,**
1955 „ „ **Stöcke,** Abtheilungen 8, 21, 23, 36, 42, 45, 46, 69 u. 70,

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung ertheilt über obige Hölzer nähere Auskunft.

Wildenthal und Eibenstock, am 9. Oktober 1902.

Königl. Forstrevierverwaltung. **Königl. Forstrentamt.**
Schneider. **Gerlach.**

Tagesgeschichte.

— Deutschland. An der Spitze der Mittwoch-Ausgabe der „Nordd. Allg. Ztg." liest man folgendes hochoffiziöse Communiqué, über dessen Inhalt wir schon telegraphisch in einem Theil der Auflage der letzten Nummer unseres Blattes berichteten: „In einer Reihe von Blättern wurde gestern behauptet, daß die Audienz der Burengenerale bei Seiner Majestät dem Kaiser nunmehr endgiltig feststehe. Demgegenüber sind wir in der Lage, Folgendes mitzutheilen: Nachdem es zur Kenntniß Seiner Majestät gelangt war, daß die Führer der ehemaligen Burenarmee Botha, Dewet und Delarey nach Berlin kommen